

---

**AMTSBLATT  
DER STADT HÜCKELHOVEN**

**INHALT:**

**Bekanntmachungen betreffend:**

1. Einladung zur 24. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 13. März 2013, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.02.2013
3. Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide;  
hier: Inkrafttreten
4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich „Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur; hier: Ausführungsanordnung“

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

Vorbesprechung:

-----

## **EINLADUNG**

**zur 24. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven  
im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven.**

**Datum: 13. März 2013**

**Uhrzeit: 18:30 Uhr**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil:**

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
  
2. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschussempfehlungen:
  - a) 30. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 26.02.2013
    - Punkt 1 Betriebskostenabrechnung 2011 für die kostenrechnende Einrichtung Abfallentsorgung
  
    - Punkt 2 Betriebskostenabrechnung 2011 für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung
  
    - Punkt 3 Betriebskostenabrechnung 2011 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
  
  - b) 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.03.2013
    - Punkt 1 Zweite Änderung der 5. Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeplätze in der Stadt Hückelhoven

Punkt 2 Erweiterung Skateanlage;  
hier: Vorstellung der Planung

c) Evtl. weitere Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen

3. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 1-100-0/L, Hückelhoven, Am Landabsatz-Nord;  
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
b) Beschluss zur Offenlage
4. Bebauungsplan 2-001-3, Baal, Pletschmühlenfeldchen;  
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
b) Satzungsbeschluss
5. Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße;  
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
b) Satzungsbeschluss
6. Evtl. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
7. Evtl. Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen
8. Evtl. Mitteilungen

## II. Nichtöffentlicher Teil:

9. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschussempfehlungen
  - a) 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.03.2013  
Punkt 6 Erweiterung Skateanlage;  
hier: Auftragsvergabe
  - b) Evtl. weitere Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen
10. Evtl. Vergaben
11. Evtl. Grundstücksangelegenheiten
12. Evtl. Vertragsangelegenheiten
13. Evtl. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
14. Evtl. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
15. Mitteilungen
  - 15.1 Mitteilung über den Ankauf von Grundstücken, soweit sie eine Größenordnung von 1 ha nicht überschreiten, und den Verkauf von Grundstücken, soweit sie 1 Ar nicht überschreiten, im Sinne des Beschlusses des Rates der Stadt Hückelhoven vom 28.06.2000 über die Bestimmung des Kreises der Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Grundstücksan- und -verkäufen (Zeitraum 01.07. bis 31.12.2011)
  - 15.2 Evtl. weitere Mitteilungen
16. Kleine Anfragen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', is written over the text of item 16.

## **Verkündungsbefehl**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.02.2013**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW 2006 S. 516) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, ber. S. 793), wird für die Stadt Hückelhoven verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Hückelhoven dürfen

- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „Biermarktes“ am 05.05.2013,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 08.09.2013,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes und des Stadtmusikfestes am 13.10.2013,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Weihnachtsmarktes am 08.12.2013

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

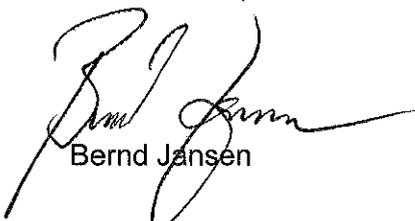
#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hückelhoven, 20.02.2013



Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2013, Nr. 4, S. 21“

# Bekanntmachung

## **Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide; hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 20.02.2013 den Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>montags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b>

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

#### I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

##### I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

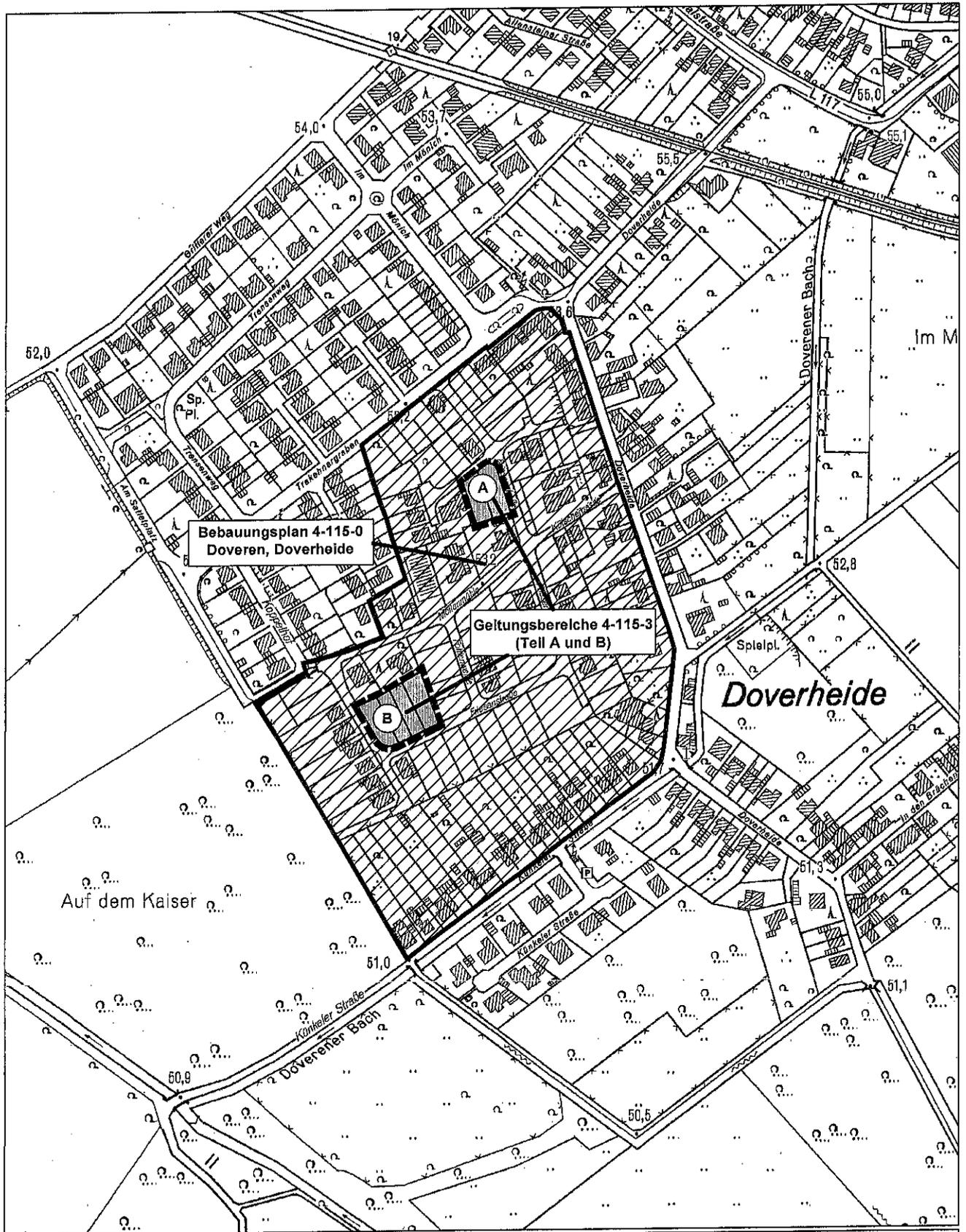
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 21.02.2013

Der Bürgermeister

  
Bernd Jansen

# Geltungsbereiche Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE  
61/65 MR August 2012

o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

**Flurbereinigung Untere Rur**

**Az.: Dez. 33.44 – 14051 –**

**Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Untere Rur – 14051 – wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794ff.), angeordnet.

1. Mit dem **22.03.2013** tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Zusammenlegungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die neue Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Sofern Besitz, Verwaltung und Nutzung an den neuen Grundstücken noch nicht durch besondere Vereinbarungen übergegangen sind, gehen sie mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (siehe Ziffer 1.) auf die Empfänger über.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

**Gründe**

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG geboten, da die Flurbereinigungsbehörde den Zusammenlegungsplan den Beteiligten vorgelegt hat und dieser - da keine Klagen gegen ihn erhoben wurden - in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit der Ausführung des Zusammenlegungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die

Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster ersuchen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.44 – 14 05 1 - Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht ([www.ovg.nrw.de/erv/index.php](http://www.ovg.nrw.de/erv/index.php)).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag

gez.

L.S.

Fehres  
LRVD